

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, bei der Besetzung von Krankenkraftwagen und Rettungshubschraubern in der Notfallrettung die vom Bundesgesetzgeber verlängerten Ausbildungsmöglichkeiten von Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern durch Ergänzungslehrgänge in Hamburg zu unterstützen, indem die Übergangsfrist, innerhalb derer Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten in der Notfallrettung weiterhin für die Patientenbetreuung eingesetzt werden können, an die bundesrechtliche Übergangsfrist des § 32 NotSanG angepasst wird.

Bisher galt eine Übergangsregelung bis 31. Dezember 2020, in der wie bisher Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten auf Krankenkraftwagen in der Notfallrettung für die Patientenbetreuung eingesetzt werden können. Dem lag zugrunde, dass nach der bundesrechtlichen Regelung in § 32 NotSanG bereits ausgebildete Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten die Qualifikation zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern bis Ende 2020 durch verkürzte Lehrgänge erreichen konnten. Diese Übergangsfrist in § 32 NotSanG ist durch Artikel 2a Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechni-

schen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt Teil I 2019, S. 2768) bundesweit um drei Jahre bis Ende 2023 verlängert worden.

Die derzeit bei der Feuerwehr Hamburg tätigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten haben die Möglichkeit, durch Weiterbildungsmaßnahmen der Feuerwehr in ihrer Dienstzeit die Qualifikation zur Ausübung des neuen Berufs als Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter zu erlangen und so ihren Einsatz im Rettungsdienst über das Ende der Übergangsfrist hinaus langfristig sicher zu stellen. Auch die bei Hilfsorganisationen oder privaten Unternehmen beschäftigten Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten können in der bundesrechtlich verlängerten Zeit die Zusatzqualifikation erlangen und dann bis zum Ende des Jahres 2023 weiterhin in der Patientenbetreuung eingesetzt werden.

Mit der Verlängerung der Übergangsfrist im Hamburgischen Rettungsdienstgesetz wird eine Grundlage geschaffen, über das Jahresende 2020 hinaus in Hamburg tätige Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten als Fachkräfte in Hamburg zu halten und es werden für sie die Rahmenbedingungen geschaffen, innerhalb der verlängerten Frist die Zusatzqualifikation zur dauerhaften Berufsausübung in Hamburg zu erwerben.

Bei der Feuerwehr als Aufgabenträger der Notfallrettung haben sich bisher etwa 840 Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten durch Ergänzungslehrgänge im Sinne von §32 NotSanG weiterqualifiziert. Durch Anpassung der Übergangsfrist in §35 Absatz 5 HmbRDG an die verlängerte Möglichkeit der Ableistung von Ergänzungslehrgängen nach §32 NotSanG erhält die Feuerwehr die Möglichkeit, bis Ende 2023 weitere etwa 400 Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten über Ergänzungslehrgängen zu Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern zu qualifizieren. Mit der Verlängerung der Einsatzmöglichkeit von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Patientenbetreuung werden zusätzliche Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten durch längere Ableistung von Erfahrungszeiten die Voraussetzungen für die Zulassung zu Ergänzungslehrgängen erfüllen. Die Verlängerung dieser Einsatzmöglichkeiten ist erforderlich, damit die Feuerwehr für deren Vertretung während der Qualifizierungszeit nicht nur auf die bis Ende 2020 in nicht ausreichender Anzahl ausgebildeter Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter angewiesen ist, sondern bereits vorhandene Kräfte aus dem Kreis der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten einsetzen kann.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt. Die Kosten der Qualifikation nach §32 NoSanG sind mit den Kostenträgern der Krankenkassen als Teil der Kosten des Rettungsdienstes vereinbart und werden somit von den Kostenträgern über die Rettungsdienstgebühren getragen. In den kommenden Verhandlungen mit den Kostenträgern über die Höhe der Rettungsdienstgebühren wird dies berücksichtigt. Das zeitliche Strecken von Qualifizierungslehrgängen gegenüber der bisherigen Planung 2020 führt dabei nicht zu Mehrkosten. Die entsprechenden Ermächtigungen können im Bedarfsfall am Jahresende 2020 nach den Verwaltungsvorschriften zur Bilanzierung als Verbindlichkeit gegenüber den Kostenträgern gebucht werden und würden in diesem Fall in den Folgejahren bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

Mit der Änderung in §17 Absatz 3 HmbRDG wird ein redaktioneller Fehler bei den Bezeichnungen von „Ärztlicher Leiter/Ärztliche Leiterin Rettungsdienst“ in „Leitender Notarzt/Leitende Notärztin“ bereinigt.

2. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

Vom

Das Hamburgische Rettungsdienstgesetz vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In §17 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ durch die Textstelle „Leitende Notärztin bzw. der Leitende Notarzt“ ersetzt.
2. In §35 Absatz 5 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

Begründung

A.

Allgemeines

Das Hamburgische Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) ist am 30. Oktober 2019 neu gefasst worden.

In § 17 Absatz 3 ist es dabei zu einem redaktionellen Fehler gekommen, indem statt der Leitenden Notärztin bzw. dem Leitenden Notarzt die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst benannt werden. Dieser redaktionelle Fehler wird mit diesem Gesetz behoben.

Für die Besetzung von Krankenkraftwagen und Rettungshubschaubern in der Notfallrettung enthält § 35 eine Übergangsregelung für die Betreuung von Patienten, die in ihrer Dauer der Übergangsfrist des § 32 Notfallsanitättergesetz (NotSanG) für die erleichterte Erlangung der Berufsqualifikation Notfallsanitätterin bzw. Notfallsanitätter durch Ergänzungslehrgänge entspricht.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 2a des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt Teil I 2019, S. 2768) bundesweit die Übergangsfrist des § 32 NotSanG um drei Jahre bis Ende 2023 verlängert. Dadurch können bereits ausgebildete Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten mit entsprechender Berufserfahrung die Qualifikation zu Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern in Ergänzungslehrgängen mit kürzerer Dauer als der dreijährigen Regelausbildungszeit erlangen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Frist für den Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Patientenbetreuung der Notfallrettung in § 35 HmbRDG an die bundesgesetzlich verlängerte Übergangsfrist für die erleichterte Erlangung der Berufsqualifikation Notfallsanitätterin bzw. Notfallsanitätter durch Ergänzungslehrgänge auch in Hamburg anzupassen. um den Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten bis zum 31. Dezember 2023 den Einsatz in der Patientenbetreuung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zusatzqualifikation zur Notfallsanitätterin/zum Notfallsanitätter in einem verkürzten Lehrgang zu ermöglichen.

Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen für den Einsatz dieser Berufsgruppe unverändert.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu 1.

Die Bezeichnung Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst ist ein redaktioneller Fehler. Bereits aus der Drucksache 21/16376, Seite 49 zu § 17 Absatz 3 ergibt sich, dass sich die Vorschrift an die Leitende Notärztin bzw. an den Leitenden Notarzt wenden sollte.

Zu 2.

Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern gehören zum nichtärztlichen Personal im Rettungsdienst und müssen für die vorgesehenen Aufgaben entsprechend geeignet und ausgebildet sein. Notfallsanitätterin bzw. Notfallsanitätter ist die einzige bundesweit gültige, nichtärztliche berufliche Qualifikation für die Tätigkeit im Rettungsdienst, insbesondere zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten. Die Einzelheiten zu Ausbildung und Qualifikation sind im NotSanG geregelt. Die derzeit bei der Feuerwehr Hamburg tätigen Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten haben die Möglichkeit, durch Weiterbildungsmaßnahmen der Feuerwehr in ihrer Dienstzeit die Qualifikation zur Ausübung des neuen Berufs als Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern zu erlangen und so ihren Einsatz im Rettungsdienst über das Ende der Übergangsfrist hinaus langfristig sicher zu stellen.

Mit der Einführung der Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern als künftiges Fachpersonal zur Patientenbetreuung in der Notfallrettung im Jahr 2018 (Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 20. Juli 2017, HmbGVBl. Seite 228) war die Frist, bis zu deren Ende Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten, die eine Erlaubnis nach dem Rettungsassistentengesetz haben und diese Berufsbezeichnung weiterhin führen dürfen, zur Patientenbetreuung eingesetzt werden können, auf den 31. Dezember 2020 festgelegt worden. Diese Frist entspricht der damals geltenden Übergangsvorschrift in § 32 Absatz 2 Satz 2 NotSanG. Die Möglichkeit der Patientenbetreuung durch Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten soll sich in Hamburg weiterhin zeitlich an der Dauer der Möglichkeit des Erwerbs der Qualifikation Notfallsanitätterin bzw. Notfallsanitätter durch Ergänzungslehrgänge gemäß § 32 NotSanG orientieren.

Nach Ablauf der Übergangsfrist des § 35 Absatz 5 HmbRDG könnten Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten ohne Verlängerung der Frist nicht weiter in der Betreuung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten eingesetzt werden. Die Einsatzmöglichkeiten der verlängerten Übergangsfrist ist aber erforderlich, um die in den Ergänzungslehrgängen befindlichen Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten im Einsatzgeschehen qualifiziert zu ersetzen. Dies ist nicht möglich, wenn ausschließlich bereits ausgebildete Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter eingesetzt werden könnten.

Bei der Feuerwehr als Aufgabenträger der Notfallrettung haben sich bisher etwa 840 Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten durch Ergänzungslehrgänge im Sinne von § 32 NotSanG weiterqualifiziert. Durch Anpassung der Übergangsfrist in § 35 Absatz 5 HmbRDG an die verlängerte Möglichkeit der

Ableistung von Ergänzungslehrgängen nach § 32 NotSanG erhält die Feuerwehr die Möglichkeit, bis Ende 2023 weitere etwa 400 Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten in Ergänzungslehrgängen zu Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern zu qualifizieren. Mit der Verlängerung der Möglichkeit des Einsatzes in der Patientenbetreuung werden zusätzliche Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten durch längere Ableistung von Erfahrungszeiten die Voraussetzungen für die Zulassung zu Ergänzungslehrgängen erfüllen.

Auch die bei Hilfsorganisationen oder privaten Unternehmen beschäftigten Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten können in der bundesrechtlich verlängerten Zeit die Zusatzqualifikation erwerben und in der Notfallrettung bis zum Ende des Jahres 2023 weiterhin in der Patientenbetreuung eingesetzt werden.